

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern



Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
Postfach, 19048 Schwerin

Beauftragte für den Haushalt

Landtag
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerpräsidentin -Staatskanzlei-
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern

Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur,
Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und
Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Wissenschaft, Kultur,
Bundes- und Europaangelegenheiten
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport
Mecklenburg-Vorpommern

für den Einzelplan 12: IV 410
IV 200, IV 210, IV 220, IV 230, IV 240,
IV 250, IV 260, IV 270

Bearbeiter: Uwe Stange
Telefon: 0385 / 588-14201
AZ: H 7111-00000-2022/017-001
(bitte bei Antwort angeben)

E-Mail: Uwe.Stange@fm.mv-regierung.de

Schwerin, 19. Dezember 2022

9400056093666

Hausanschrift:

Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 9-11
19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-4585
E-Mail: poststelle@fm.mv-regierung.de
Internet: www.fm.mv-regierung.de

Verwaltungsvorschriften zur Steuerung und Verfahrensabläufe sowie Mittelbewirtschaftung unter Anwendung des HKR-Verfahrens ProFiskal für das Sondervermögen „MV-Schutzfonds“

1. Präambel

Mit Artikel 1 Haushaltsbegleitgesetz zum Nachtragshaushaltsgesetz 2020 wurde ein Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ errichtet. Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Landes M-V, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten und wird vom Finanzministerium verwaltet. Der Wirtschaftsplan wird dem Haushaltsplan als Anlage zum Einzelplan 11 – Allgemeine Finanzverwaltung – beigelegt.

Das Sondervermögen dient der Finanzierung von Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie und ihrer Folgen. Der Zweck wurde durch den Gesetzgeber bewusst weit gefasst, um vor allem schnell die vordringlichen Maßnahmen zum gesundheitlichen Schutz der Bevölkerung, zur Stabilisierung der Wirtschaft und gegen drohende Arbeitsplatzverluste ergreifen zu können. Der Finanzierungszweck und die Verwendung der Mittel des Sondervermögens bestimmen sich nach §§ 2, 4 Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ (Sondervermögensgesetz „MV-Schutzfonds“ – SVMVFG M-V). Aus dem Sondervermögen können auch Verwaltungsausgaben, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung der pandemiebezogenen Maßnahmen stehen, finanziert werden.

Für die Maßnahmen der Ressorts sind folgende Voraussetzungen zu beachten.

Die Mittel aus dem MV-Schutzfonds

- dienen der konkreten Gefahrenabwehr im Zusammenhang der Corona-Pandemie und ihrer Folgen,
- dienen der Abwehr von Schäden für die Wirtschaft und andere wichtige gesellschaftliche Bereiche,
- sind zur Vermeidung unbilliger Härten und wenn reguläre Finanzierungsmöglichkeiten nicht bestehen oder diese nicht ausreichen subsidiär zu gewähren.

A) Verwaltungsvorschriften zur Steuerung und Verfahrensabläufe

1. Entscheidungsgremien und Geschäftsstelle

Das Land Mecklenburg-Vorpommern errichtet unter dem Namen „MV-Schutzfonds“ ein Sondervermögen, welches vom Finanzministerium verwaltet wird.

Die Ausgabezwecke werden vom Finanzministerium im Einvernehmen mit der Staatskanzlei, dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung, dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport sowie dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung entsprechend dem notwendigen Bedarf im Rahmen der Zweckbindung gemäß § 2 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens "MV-Schutzfonds" näher untersetzt.

Neben den Ausgabezwecken sollen auch die weiteren grundsätzlichen Entscheidungen im Einvernehmen zwischen Finanzministerium, Staatskanzlei, dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung, dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport und dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung erfolgen. Zu diesem Zwecke werden folgende Strukturen festgelegt und Aufgaben zugeordnet.

1.1 Lenkungsgruppe „MV-Schutzfonds“

Mit der Errichtung des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ wurde eine Lenkungsgruppe „MV-Schutzfonds“ eingerichtet. Der Lenkungsgruppe obliegt die strategische Steuerung der Bewirtschaftung des Sondervermögens. Auf Grundlage von Beschlussvorlagen des Koordinierungsausschusses erfolgen Entscheidungen:

- zur Festlegung der vordringlich zu finanzierenden Bedarfe und Maßnahmen auf Grundlage vorliegender Bedarfsmeldungen,
- zur Umschichtung zwischen den Ansätzen des Wirtschaftsplans,
- zur Verwendung der Reserve des Wirtschaftsplans,
- zur Freigabe von Ansätzen des Wirtschaftsplans,
- zur Beteiligung des Landes an Schlüsselunternehmen,
- zur Freigabe von Einzelmaßnahmen mit einem Mittelansatz ab 100.000 Euro,
- zur Sicherstellung einer einheitlichen Öffentlichkeitsarbeit für die Instrumente des Fonds,
- über die Kriterien für ergänzenden Einzelmaßnahmen zur Unterstützung strukturbestimmender Unternehmen sowie
- über ergänzende Einzelmaßnahmen zur Unterstützung strukturbestimmender Unternehmen.

Die Lenkungsgruppe setzt sich wie folgt zusammen:

Finanzministerium

Staatskanzlei

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung

Frau Dr. Voß (FM St'in)

Herr Dahlemann (StK CdS)

Herr Schmülling (IM St)

Herr Schulte (WM St)

Frau Grimm (SM St'in)

Herr Scheidung (BM St)

Entscheidungen der Lenkungsgruppe werden einstimmig getroffen.

Der Lenkungsgruppe steht es frei, Gäste aus den antragstellenden Ressorts zur Darstellung und weitergehenden Erläuterung der gestellten Anträge einzuladen.

Die Freigabe der Ansätze zur Bewirtschaftung ab 1 Mio. Euro ohne Änderung des Wirtschaftsplans bzw. mit Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit innerhalb eines Maßnahmenbereichs (§ 6 I, II SVMVFG M-V i. V. m. Ziffer 3 Bewirtschaftungsgrundsätze zum WP SV MV-Schutzfonds) bedürfen zusätzlich der Einwilligung des Finanzausschusses des Landtages.

Die Freigabe der Ansätze zur Bewirtschaftung mit Änderung des Wirtschaftsplans außerhalb des Bewirtschaftungsgrundsatzes nach Nr. 3 (§ 6 I SVMVFG M-V i. V. m. Ziffer 7 Bewirtschaftungsgrundsätze zum WP SV MV-Schutzfonds) bedürfen zusätzlich der Einwilligung des Landtages.

1.2 Koordinierungsausschuss „MV-Schutzfonds“

Die fachliche Vorbereitung der Lenkungsgruppe durch Abstimmung und Votierung von Beschlussvorlagen erfolgt im Koordinierungsausschuss „MV-Schutzfonds“. Entscheidungen des Koordinierungsausschusses erfolgen durch schriftlichen Beschluss, die vom Finanzministerium auf Grundlage von Bedarfsabstimmungen mit den Ressorts eingebracht werden.

Der Koordinierungsausschuss kann reine Verlängerungsanträge bestehender Maßnahmen sowie Anträge auf Zuweisung von Mitteln aus dem MV-Schutzfonds bis zu einer Höhe von 100 TEUR ohne Beteiligung der Lenkungsgruppe, des Finanzausschusses bzw. des Landtages einstimmig beschließen, sofern damit keine über die Ziffer 3 der Bewirtschaftungsgrundsätze des Wirtschaftsplans zum MV-Schutzfonds hinausgehende Änderungen im Wirtschaftsplan verbunden sind.

Der Koordinierungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

Finanzministerium

Staatskanzlei

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung

Herr Wauschkuhn (FM AL 2)

Herr Laubner (StK AL 2)

Herr Niehörster (IM AL 1)

Frau Flick (WM AL in 5)

Herr Austermann (SM AL 1)

Frau Conradt (BM AL in 1)

Dem Koordinierungsausschuss steht es frei, Gäste aus den antragstellenden Ressorts zur Darstellung und weitergehenden Erläuterung der gestellten Anträge einzuladen.

1.3 Geschäftsstelle

Die organisatorischen Aufgaben für die Gremien werden durch eine Geschäftsstelle wahrgenommen, die beim Referat 200 des Finanzministeriums angesiedelt ist. Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden durch Herrn Schreiber (FM 200P-SF), übernommen.

2. Verfahrensablauf

2.1. Antragstellung

Im Zuge der Maßnahmenplanung durch das Fachressort ist das Antragsformular (Anlage 1) auf Zuweisung von Mitteln aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ zu verwenden. Im Antragsformular sind der Mittelbedarf der Gesamtmaßnahme und die jeweiligen Jahresscheiben nachrichtlich darzustellen. Bei einem Antragsvolumen ab 1 Mio. Euro ist dem Antrag zusätzlich die Vorlage für den Finanzausschuss (Anlage 2) beizufügen und der Geschäftsstelle des Sondervermögens zu übersenden. Bei Änderungen des Wirtschaftsplans außerhalb des Bewirtschaftungsgrundsatzes nach Nr. 3 Bewirtschaftungsgrundsätze zum Wirtschaftsplan MV-Schutzfonds sind dem Antrag zusätzlich der Entwurf einer Kabinettsvorlage sowie der Entwurf eines Antrags der Landesregierung an den Landtag beizufügen und der Geschäftsstelle des Sondervermögens zu übersenden.

2.2. Beteiligung BfH

Der Ressortantrag ist unter Beteiligung des Beauftragten für den Haushalt der Geschäftsstelle für das Sondervermögen zuzuleiten.

2.3. Prüfung und Abstimmung

Die Prüfung der Anträge und die Bedarfsabstimmung mit dem Ressort erfolgt in den Linienreferaten der Abteilung Haushalt und Finanzwirtschaft des Finanzministeriums. Das Prüfergebnis wird dem Koordinierungsausschuss über die Geschäftsstelle mitgeteilt.

2.4. Beschlussfassung und Zuweisung

Nach Beratung in den Gremien des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ und einem positiven Votum durch die Lenkungsgruppe beziehungsweise nach Einwilligung des Landtages bzw. des Finanzausschusses des Landtages wird durch das Finanzministerium gemäß B) 4. dem Ressort das bewilligte Bewirtschaftungs-Soll (Bewirtschaftungskontingent) zugewiesen.

Die Verfahrensschritte sind schematisch in der Anlage 3 dargestellt.

B) Mittelbewirtschaftung unter Anwendung des HKR-Verfahrens ProFiskal

1. Grundsätze

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Sondervermögens wird durch den Beauftragten für den Haushalt für den Einzelplan 11 wahrgenommen. Auf das Sondervermögen sind die Teile I bis IV, VIII und IX der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO M-V) anzuwenden.

Das Sondervermögen wird innerhalb des Kassenwesens des Landes M-V in besonderen Sachbüchern geführt. Im Sachbuch 7225 wird der Teil I und im Sachbuch 7226 der Teil II gemäß Gesetz

über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Haushalt für das Haushaltsjahr 2020 und eines Nachtrags zum Haushalt für das Haushaltsjahr 2021 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2020) abgebildet (vgl. Anlage 4).

Für die Ausführung des Sondervermögens und Übertragung der Bewirtschaftung und Verteilung der Ausgaben gelten die Regelungen in § 9 LHO M-V. Die fachlichen Verantwortlichkeiten für die zweckentsprechenden Ausgaben gemäß § 2 i. V. m. § 4 Sondervermögensgesetz „MV-Schutzfonds“ ergeben sich zugleich aus der Freigabe der Ansätze zur Bewirtschaftung durch das Finanzministerium im Einvernehmen mit der Staatskanzlei, dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung, dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport und dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung gemäß § 6 Sondervermögensgesetz „MV-Schutzfonds“.

Die Bewirtschaftung der Buchungsstellen in den Sachbüchern 7225 und 7226 wird den Dienststellen/Titelverwaltern gemäß VV Nr. 3.1.1 zu § 9 LHO M-V übertragen. Für die Bewirtschaftung gelten die entsprechenden Bestimmungen der LHO M-V. Auf die Vorlage von Kassenanordnungen zur Zeichnung gemäß VV Nr. 3.1.4 zu § 9 LHO M-V wird verzichtet.

Die verantwortlichen Dienststellen haben dem Finanzministerium (IV 200-1) den Antrag für die Zugriffsberechtigung zum Verfahren ProFiskal (ProFIS101) gemäß Ziffer 1.3 der Arbeitsanweisung Mittelbewirtschaftung für Dienststellen des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter Anwendung des HKR-Verfahrens ProFiskal (AA-BEW) sowie die Ausfertigung der Unterschriftsmitteilung gemäß Nr. 2.2.4.3 Anlage 2 zu VV zu §§ 70 bis 80 LHO M-V kurzfristig zu übersenden.

Das Finanzministerium kann ergänzende oder abweichende Regelungen treffen.

2. Bewirtschaftung Sondervermögen

Grundlage für die Bewirtschaftung des Sondervermögens sind die Beschlüsse des Koordinierungsausschusses und der Lenkungsgruppe in Verbindung mit § 6 Sondervermögensgesetzes „MV-Schutzfonds“ in Verbindung mit den Bewirtschaftungsgrundsätzen zum Wirtschaftsplan „MV-Schutzfonds“. Ausgaben dürfen geleistet werden, wenn die betreffende Maßnahme durch den Koordinierungsausschuss oder die Lenkungsgruppe des „MV-Schutzfonds“ beschlossen wurde und der Finanzausschuss des Landtages M-V gemäß § 6 Absatz 2 Sondervermögensgesetz „MV-Schutzfonds“ in Verbindung mit den Bewirtschaftungsgrundsätzen zum Wirtschaftsplan „MV-Schutzfonds“ in die Freigabe der Ansätze zur Bewirtschaftung eingewilligt hat. Bei einer Änderung des Wirtschaftsplans bedarf es zusätzlich der Einwilligung des Landtages M-V gemäß § 5 Absatz 3 Sondervermögensgesetz „MV-Schutzfonds“ auf der Grundlage eines Antrags der Landesregierung an den Landtag. Der begründenden Unterlage für die Buchung ist eine entsprechende Dokumentation über die Einwilligung des Koordinierungsausschusses, der Lenkungsgruppe und des Landtages bzw. des Finanzausschusses des Landtages M-V beizufügen.

Die Bewirtschaftung der Sachbücher 7225 und 7226 erfolgt ausschließlich durch Dienststellen bzw. Titelverwalter der obersten Landesbehörden. Eine Übertragung der Bewirtschaftung an nachgeordnete Dienststellen oder Dritte ist nicht zulässig. Durch die Dienststellen bzw. Titelverwalter der obersten Landesbehörden sind die Mittel des Sondervermögens im HKR-Verfahren ProFiskal mit dem Anordnungstyp „Verrechnung“ auszuführen und im Haushaltsplankapitel 80 bzw. 81 zu vereinnahmen.

Für die Gewährleistung eines regelmäßigen Berichtswesens (Monitoring, Bericht an den Finanzausschuss des Landtages) sowie statistischer Erhebungen ist der buchungsmäßige Ausgleich zwischen den Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben des Sondervermögens sowie den Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben im Haushaltskapitel 80 bzw. 81 zum jeweiligen vorletzten Arbeitstag im Monat durch die Dienststellen bzw. Titelverwalter sicherzustellen.

3. Einrichtung Kapitel 80 bzw. 81, Maßnahmegruppen und Titel im Haushaltsplan

Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands und besserer Transparenz bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie sind seit dem Haushaltsjahr 2021 alle im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie notwendigen und erforderlichen Einnahmen und Ausgaben in den gesonderten Haushaltskapiteln 80 bzw. 81 nachzuweisen. Die Finanzierung der Ausgaben erfolgt durch zweck- und programmgebundene jahresbezogene Entnahmen aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“. Einnahmen (mit Ausnahme von Zinsen) sind dem Sondervermögen wieder zuzuführen.

Zur sachlich richtigen Buchung der Einnahmen und Ausgaben im Haushaltskapitel 80 bzw. 81 sind durch die obersten Landesbehörden Anträge (Anlage 5) auf Einrichtung von Kapitel, Maßnahmegruppe und Titel mit den erforderlichen Stammdaten dem Finanzministerium zu übersenden. Die erforderlichen Einnahme- und Ausgabebetitel (ohne Ansatz - Leertitel) werden durch die zuständigen Referate der Haushaltsabteilung des Finanzministeriums eingerichtet. Die Zweckbestimmung der Maßnahmegruppe und Titel im Kapitel 80 bzw. 81 müssen die Struktur des Wirtschaftsplans des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ abbilden. Die Ausgabebetitel werden grundsätzlich mit der Ermächtigungsart „mit Kontrolle der Haushaltsmittel“ eingerichtet. Für die Unterscheidung zwischen Teil I und Teil II des Sondervermögens ist die Zweckbestimmung der Maßnahmegruppe mit dem Zusatz (T1 oder T2) zu ergänzen - z.B. MG 01: „T1 - A1 - Überbrückungshilfen“.

Für die Buchung der Entnahmen aus dem Sondervermögen im Einzelplan des Ressorts werden im Kapitel 80 bzw. 81 die Einnahmetitel „Entnahme aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ der Gruppierung 234 oder 334 gemäß Gruppierungsplan der VV-HS ausgebracht. Die Einnahmetitel sind mit dem Haushaltsvermerk „Die Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben bei Titeln mit der Zweckbindung gemäß MV-Schutzfonds.“ zu versehen.

4. Bewirtschaftung Kapitel 80 bzw. 81

Die Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben im Kapitel 80 bzw. 81 liegt in der Zuständigkeit der Ressorts. Das Finanzministerium stattet nach erfolgter Freigabe der Ansätze des Wirtschaftsplans des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ die Ausgabebetitel des Kapitels 80 bzw. 81 ohne gesonderten Antrag des Ressorts mit einem Bewirtschaftungs-Soll in Höhe des freigegebenen Programmvolumens aus. Haushaltsrechtliche Grundlage für die außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltskapitel 80 bzw. 81 bildet § 17b Haushaltsgesetz 2022/2023 in Verbindung mit dem Haushaltsvermerk zu Kapitel 1180. Das Ressort kann im Rahmen der Bewirtschaftung die Mittel auf den sachlich richtigen Titel unter Verwendung des Buchungstextschlüssels „Verteilung Mittel Strategiefonds/MV-Schutzfonds“ (D88) auf der Mittelverteilerbene 1 (OEH 00000000) umbuchen. Die Mittelverteilung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen an nachgeordnete Organisationseinheiten (OEH) erfolgt gemäß der Arbeitsanweisung Mittelbewirtschaftung für Dienststellen des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter Anwendung des HKR-Verfahrens ProFiskal (AA-BEW). Die Ressorts haben den haushaltsmäßigen Ausgleich der pandemiebedingten Ist-Ausgaben durch gleich hohe Einnahmen mittels Entnahme aus dem Sondervermögen sicherzustellen.

Für die Gewährleistung eines regelmäßigen Berichtswesens gilt Abschnitt B Ziffer 2. Absatz 3 entsprechend.

5. Rückzahlung und Verzinsung, Erstattungsleistungen

Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands und zur Vereinfachung der Nachweisverfahren bei der Rückzahlung, Verzinsung und Erstattung von Mitteln aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ sind die, sich aus der Verwendungsnachweisprüfung oder anderen Prüfverfahren ergebende Zahlungen an das Land, auf den Haushaltsstellen

119.08 „Einnahmen aus zurückzuzahlenden Mitteln aus dem MV-Schutzfonds“,
119.09 „Zinsen“,
233.01 „Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden für Maßnahmen aus dem MV-Schutzfonds“ und
281.01 „Erstattungen Dritter für Maßnahmen aus dem MV-Schutzfonds“

im Kapitel 80 bzw. 81 des Ressorteinzelplans zu vereinnahmen. Die Einnahmen aus Rückzahlungen und Erstattungen sind an das Sondervermögen abzuführen. Für die haushaltstechnische Umsetzung ist der Titel

634.01 „Zuführung von Rückzahlungen und Erstattungsleistungen an das Sondervermögen MV-Schutzfonds“

einzurichten. Die Einnahmetitel und der korrespondierende Ausgabetitel sind mit entsprechenden Haushaltsvermerken zu versehen. Die Zuführung der Mittel an das Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ erfolgt entsprechend des bei der Auszahlung bestimmten Sachbuches auf dem jeweiligen Titel

72xx 119.08 „Einnahmen aus zurückzuzahlenden Mitteln aus dem MV-Schutzfonds“,
72xx 233.01 „Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden für Maßnahmen aus dem MV-Schutzfonds“ und
72xx 281.01 „Erstattungen Dritter für Maßnahmen aus dem MV-Schutzfonds“.

Die Bewirtschaftung der Buchungsstelle für Rückzahlungen in den Sachbüchern erfolgt in der Zuständigkeit des jeweiligen Ressorts. Zur Gewährleistung eines gesonderten und einheitlichen Nachweises zum Rückzahlungsgrund sind in den Sachbüchern 7225 und 7226 Unterkonten in den Titeln 119.08, 233.01 und 281.01 mit folgender Systematik zu führen: XX–Y (z. B.: 01–B3)

XX: Nummer der Maßnahmegruppe des Förderschwerpunktes (z. B.: 01)
Y: alphanumerische Bezeichnung des Förderschwerpunktes (z. B.: B3)

Für Absetzungen von den Einnahmen und Absetzungen von den Ausgaben finden die Verwaltungsvorschriften zu § 35 LHO M-V Anwendung. Zur Gewährleistung automatisierter Monatsanalysen und Rechnungslegung ist für Absetzungen bei Titeln des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ in den Sachbüchern 7225 und 7226 immer die vorherige Zustimmung des Finanzministeriums (IV 200 P-SF) einzuholen.

Die Ermittlung des Zinsanspruchs des Landes obliegt dem zuständigen Ressort. Die entsprechenden Regelungen der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO M-V) und Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) sind entsprechend anzuwenden, soweit nicht in Fördergrundsätzen oder Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.

6. Statistische Erhebungen und weitere Meldepflichten

Das Sondervermögen unterfällt den Meldepflichten gemäß Gesetzes über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (Finanz- und Personalstatistikgesetz-FPStatG). Darüber hinaus werden im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie durch das Statistische Bundesamt und das statistische Amt der Europäischen Union zusätzliche Statistiken erhoben. Sofern eine zentrale Datenerhebung mittels HKR-Verfahren ProFiskal durch das

Finanzministerium nicht gewährleistet werden kann, müssen die erforderlichen Daten durch die Ressorts dem Finanzministerium übermittelt werden.

Zur Einhaltung der vorgegebenen Meldefristen haben die Beauftragten für den Haushalt die vom Finanzministerium angeforderten Daten termingerecht bereitzustellen.

7. Sonstige Maßnahmen

Die Einnahmen aus Rückzahlungen und Erstattungen Dritter erhöhen den Ansatz „Reserve“ im Wirtschaftsplan des Sondervermögens. Über die Mittelverwendung entscheidet die Lenkungsgruppe. Die Regelungen zu § 6 Absatz 2 Sondervermögensgesetz „MV-Schutzfonds“ sind zu beachten. Die Einnahmen aus Zinsen werden dem Landeshaushalt zugeführt.

8. Rechtliche Grundlage

8.1 Gesetz

Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ (Sondervermögensgesetz „MV-Schutzfonds“ – SVMVFG M-V) vom 01. April 2020 (GVOBl. M-V S. 140) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVOBl. M-V S. 400, 401).

8.2 Fördergrundsätze / Richtlinien

Sofern Fördergrundsätze oder Richtlinien zur Bewilligung der Mittel aus dem „MV-Schutzfonds“ erforderlich sind, werden diese durch die zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes erlassen (siehe Nr. 15.2 VV zu § 44 LHO M-V).

9. Weitergeltung, Außerkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Im Auftrag

gez. Uwe Stange
Beauftragte für den Haushalt
- Einzelplan 11 -

Anlagen